

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

---

Aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 10.06.1974, zuletzt geändert am 16.01.1996 in der folgenden überarbeiteten Version beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Schopfheim (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Hasel, Hausen und Maulburg (Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
2. Die Stadt Schopfheim berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt Schopfheim zu bedienen.
3. Die Stadt Schopfheim erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben).
  - I. Für alle drei Nachbargemeinden gemeinsam:
    - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
    - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
    - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
  - II. für die Gemeinde Hasel:
    1. Aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung
      - a) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten (Besoldungs- Vergütungs- und Beihilfeberechnungen),
4. Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
  - I. Für alle drei Nachbargemeinden gemeinsam:

- a) die vorbereitende Bauleitplanung
- b) die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde

II. Für die Gemeinde Maulburg zusätzlich die Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes gemäß § 80 Polizeigesetz i.d.F. vom 13. Januar 1992 (GesBl 1993, Seite 155 und GesBl 1994, Seite 1, 596) i.d.F. vom 07.01.1994 (GesBl Seite 73) und der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1,2a) bis 2c), Ziff. 3,5,6,9 a) und b) )

- 5. Die in Abs. (4) aufgeführten Aufgaben sind in Benehmen mit den Nachbargemeinden zu erfüllen.

## **§ 2 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Sofern die Stadt Schopfheim nach § 61 Abs. 6 GemO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

- 1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die Stadt Schopfheim eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- 2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt Schopfheim im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

## **§ 3 Gemeinsamer Ausschuss**

- 1. Zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Schopfheim und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach §1 Abs. 4 wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.
- 2. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und weiteren 14 Vertretern von denen auf die Stadt Schopfheim 8, Gemeinde Hasel 1, Hausen 2, Maulburg 3 entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- 3. Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- 4. Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und 2 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus dem gemeinsamen Ausschuss aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

#### **§ 4 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses**

1. Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§41 Abs. 4 GO) entsprechende Anwendung, soweit sich dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anders ergibt.
2. Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
3. Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern (bzw. der für sie tätig werdenden Stellvertreter) beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schopfheim ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinden, die es angeht.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 5 Weitere Mitwirkungsrechte**

1. Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats der Stadt Schopfheim oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach §1 Abs. 4 sind den betroffenen Nachbargemeinden, die es angeht, mit angemessener Frist zur Rückäußerung mitzuteilen. Die Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Schopfheim im Bereich der Erfüllungsaufgaben sind unverzüglich den beteiligten Nachbargemeinden zuzuleiten. Sie dürfen in den Fällen des abs. 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen 2 Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.
2. In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die Nachbargemeinden, die es angeht, gegen Beschlüsse nach Abs. 1. binnen 2 Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuss dem neuen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

## **§ 6 Finanzierung**

1. Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Schopfheim den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1.
2. Bemessungsgrundlage sind die erforderlichen Personal- und Sachkosten.
3. Zu den Personal- und Sachkosten gehören:
  - a) der anteilmäßige Arbeitgeber-Gesamtaufwand des mit der Aufgabenerledigung betrauten Bediensteten,
  - b) die anteilmäßigen Sach- und Gemeinkosten gemäß der jeweils geltenden Pauschalwerte der KGST
  - c) die Kosten für die Dienstleistung Dritte
4. Die Kostenerstattung erfolgt:
  - a) für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Ziff. I Buchstaben a) und b), und Ziffer II Buchstabe a) nach dem für die Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand
  - b) für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Ziffer II wird die Kostenerstattung in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, eine Änderung des Verteilungsschlüssels zu verlangen, wenn sich die Grundlagen für die Verteilung der Kosten wesentlich ändern.

## **§ 7 Auflösung und Ausscheiden**

Ergeben sich aus dem Ausscheiden einzelner Mitglieder erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Schopfheim wahr.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schopfheim, den 01. April 2021

Für die Stadt Schopfheim

-----  
Dirk Harscher, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hasel

-----  
Helmut Kima, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hausen im Wiesental

-----  
Martin Bühler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Maulburg

-----  
Jürgen Multner, Bürgermeister